

## Satzung

des

### **Fördervereins des „Volkstheaters Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“**

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen - Fördervereins des „Volkstheaters Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiefersfelden

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des ältesten Volkstheater Deutschlands, des „Volkstheaters Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Gebühren und Spenden
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig; er nimmt seine Aufgaben in Kiefersfelden wahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des „Volkstheaters Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“ verwendet.

#### § 3

##### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung soll grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung über den Jahresbetrag enthalten. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  1. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von natürlichen Personen.
  2. durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen.
  3. durch freiwilligen Austritt.
  4. durch Ausschluss.
- (2) Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag getrennt für natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), dessen Fälligkeit und der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne § 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden;
  2. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  3. die Bestellung von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes;
  4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  5. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes, sowie für die entsprechende Entlastung;
  6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden jährlich einmal einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit der Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich ist auf den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der öffentlichen Presse (Oberbayerisches Volksblatt) hinzuweisen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Wenn keine Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen, kann die schriftliche Einladung unterbleiben. Es genügt dann die Bekanntgabe in der Presse.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens seine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

## § 10

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. Protokollführer ist der bestellte Schriftführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem 3. Vorsitzenden
  4. dem Kassier
  5. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

#### § 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

#### § 13 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Geschäftsführung des Vereins,
  4. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
  5. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärung) einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes.

#### § 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 15

#### Geschäftsjahr – Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen, erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- (3) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahme-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende jedes Vereinsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen, das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### § 16

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10(6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den steuerbegünstigten Verein „Volkstheater Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“ zu überweisen. Besteht das „Volkstheater Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“ nicht mehr oder hat es die Steuerbegünstigungen verloren, kann der Verein das vorhandene Vermögen bis zur Klärung der endgültigen satzungsmäßigen Verwendung der Gemeinde Kiefersfelden in treuhänderische Verwahrung geben, jedenfalls so lange, bis ein als steuerbegünstigt anerkannter Nachfolgeverein des „Volkstheaters Ritterspiele Kiefersfelden e.V.“ wieder gegründet worden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens – Zahlung an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke – dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

**Diese Satzung wurde am 28.12.2005 im Gasthaus Schauenwirt, Kaiser-Franz-Josef-Allee 26, in 83088 Kiefersfelden errichtet und von den anwesenden neun Gründungsmitgliedern wie folgt unterschrieben:**